

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 12

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verkehr von Seidenwaren mit Bosnien und Herzegowina. Im Jahr 1906 wurden Seide und Waren aus Seide für 290,000 Kr. nach Bosnien und der Herzegowina eingeführt; im Jahr 1907 für 178,600 Kr. Die geringe Einfuhr erklärt sich damit, dass die sehr verbreitete einheimische Hausindustrie den Bedarf des Landes zum grössten Teil deckt. Die Ausfuhr von Seide und Seidenwaren bezifferte sich im Jahr 1906 auf 162,100 Kr.; im Jahr 1907 auf 57,400 Kronen.

Einfuhr von Seidenwaren nach Belgien. Die Einfuhr von Seidenwaren erreichte im Jahr 1907 die Gesamtsumme von 13,3 Millionen Fr., die sich, nach Angaben der Belgischen Statistik, verteilen auf Gewebe mit 12,1 Mill. Fr., Bänder 0,7 Mill. Fr., Posamentierwaren 0,4 Mill. Tüle und Spitzen 0,2 Mill. Fr. Während die belgische Statistik den schweizerischen Import in den genannten Artikeln mit insgesamt 1,6 Mill. Fr. aufführt, kommt die Schweiz. Handelsstatistik zu dem doppelten Betrag, indem die Ausfuhr von Seidengeweben für 2,762 Millionen Fr., Bänder für 440,000 und von Spitzen für 54,000 Fr. nach Belgien ausgewiesen wird. Für das Jahr 1908 sind Seidenwaren für insgesamt 11,732 Millionen Fr. nach Belgien eingeführt worden und zwar, laut belgischer Statistik, aus Frankreich für 5,4 Mill., aus Deutschland für 3,9, aus der Schweiz für 1,5, aus England für 0,8 und aus andern Ländern für 0,1 Mill. Fr. Die schweizerische Statistik weist auch für 1908 eine viel höhere Ausfuhrsumme auf, nämlich: Seidengewebe für 2,4 Mill. Fr., Bänder für 248,000 Franken und seidene Spitzen und Stickereien für 22,000 Fr., Total 2,7 Mill. Fr. Der bedeutende Unterschied zwischen den belgischen und schweizerischen Angaben findet seine Erklärung vielleicht dadurch, dass ein Teil der schweizerischen Seidenwaren, die über Frankreich oder Deutschland nach Belgien geleitet werden, als Erzeugnis französischer oder deutscher Herkunft aufgeführt werden.



Konventionen.

Regelung der Garantiefrage in Deutschland.

Ueber die Konferenz der Delegierten der deutschen Fabrikanten-, Färber- und Abnehmerverbände, die am 1. Mai in Frankfurt tagte, vernimmt man, dass die Vertreter der Vereinigungen der Seidenwarengrosshändler, der Detailgeschäfte und der Warenhäuser von den Fabrikanten eine Garantie bis zu 2½ Jahren für die Dauerhaftigkeit der Waren verlangten, dass die Fabrikanten jedoch eine allgemeine Gewährleistung sowohl, als auch Garantien, die über die von den Färbern geleisteten hinausgehen, ablehnten. Die Delegierten der deutschen und schweizerischen Färberei-verbände erklärten, eine Gewährleistung für den bearbeiteten Faden, nicht aber für das Gewebe, bis zu zwei Jahren eingehen zu wollen, unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Preisvergütung bezahlt und unter Mitwirkung der Verbände und einer unabhängigen Kontrollstelle (Königl. Materialprüfungsamt in Berlin) Normalien für die Veränderung des erschwerten Seidenfadens aufgestellt werden.

Die Vertreter der Fabrik und Färberei einigten sich dahin, die Anträge der Abnehmer auf Einführung von

besonders soliden, farbigen, fadengefärbten Qualitäten, die als solche zu kennzeichnen wären (sog. Markenware), grundsätzlich als berechtigt anzuerkennen. Die Fabrikanten erklärten sich bereit, ihrer Generalversammlung die Einführung einer Serie von Fabrikanten, auch in Mittelpreisen, unter besonderer Kennzeichnung zu liefern; über die noch festzusetzende Gewährleistung hätte ein von den verschiedenen Gruppen gewählter Ausschuss die näheren Bestimmungen auszuarbeiten. Von den Färbern und Fabrikanten wurden für die Markenware als Erschwerungsgrenzen in Vorschlag gebracht: für kurzbindige Gewebe: Organzin und Trame 20/35 Prozent, für langbindige Gewebe: Organzin bis 20/35 Prozent und Trame bis 30/50 Prozent.

Die Abnehmerverbände gaben der Beftirchtung Ausdruck, dass diese Erschwerungsgrenze zu niedrig scheine, um marktgängige Ware herzustellen; sie verlangten zunächst die Zulassung einer Erschwerung von 50/65 Prozent für Taffetgewebe, ermässigten dann aber die Fordeung auf 35/50 Prozent. Die Vertreter der Seidenfärber lehnten es jedoch ab, für kurzbindige Gewebe für die Erschwerung 35/50 Prozent Garantien einzugehen.

Die Konferenz ersuchte endlich den Fabrikantenverband, dem von der Versammlung zur Weiterbehandlung der Frage gewählten Sonderausschuss Stoffmuster auf Grundlage der bewilligten Erschwerung von 20/35 bzw. 35/50 Prozent vorzulegen. Die Kommission soll im September zusammentreten.

Die Generalversammlung der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands vom 7. Juni hat, nach Entgegennahme eines Berichtes über die Frankfurter Konferenz, sich grundsätzlich zu einer Abänderung der bisherigen Verbandsvorschriften über die Gewährung einer Garantie einverstanden erklärt und damit einer Verständigung mit den Abnehmergruppen, im Sinne der Frankfurter Vorschläge, die Wege geebnet.

Die Garantiefrage ist auch in Paris zur Sprache gekommen, indem die Vereinigung der deutschen Seidenwarengrosshändler die französischen Grossisten für die Angelegenheit zu interessieren versuchte. Die Chambre syndicale de l'industrie et du commerce des soieries bezeichnete es aber als nicht im Interesse des Pariser Seidenstoffhandels liegend, sich dem Vorgehen der deutschen Abnehmergruppen anzuschliessen und von den Fabrikanten eine Garantie von zwei Jahren zu verlangen, da, laut der auf die Garantiebestimmungen des Code civil (Artikel 1641 und 1648) begründeten französischen Rechtsprechung, die Frist für die Gewährleistung des Verkäufers für die Ware erst vom Zeitpunkt anzulaufen beginne, in welchem die Ware morsch geworden, bzw. der verborgene Fehler zum Vorschein gekommen ist.



Sozialpolitisches.

Keine Betriebseinschränkung der Baumwollweber. Wie die „Bohemia“ meldet, hat sich die Beschäftigung der Webereien Böhmens in der letzten Zeit lebhafter gestaltet. Die Drucker, welche ein halbes Jahr lang infolge übergrosser Lager nicht als Käufer aufgetreten waren, haben zwei Drittel ihrer Lager abverkauft und

nehmen nunmehr wieder grössere Bestellungen bei den Webereien vor. In massgebenden Kreisen der böhmischen Textilindustrie besteht daher keine Geneigtheit mehr, dem wiederholt ventilirten Plan einer Betriebseinschränkung beizutreten, und es dürfte auch nach der gegenwärtigen Sachlage zur Betriebseinschränkung nicht mehr kommen.

Firmen-Nachrichten.

Der amerikanische 250 Millionen Franken Warenhaus-Trust, der unter dem Namen United Dry Goods Companies bereits gerichtlich eingetragen ist, verfügt über ein Aktienkapital von 51,000,000 Doll., davon 35,000,000 Doll. in Stamm- und 16,000,000 Doll. in 7proz. kumulativen Vorzugsaktien. Wie im Jahre 1901 die Verschmelzung der Clafin Dry Goods-Geschäfte in die Associated Merchants' Company, so ist auch die Gründung des Trusts von der Bankfirma J. P. Morgan & Co. finanziert worden. Präsident derselben wird H. B. Clafin sein, der gleichzeitig Präsident der H. B. Clafin Co. und der Associated Merchants' Co. ist. Bereits hat derselbe angekündigt, er habe seinen gesamten Besitz an Aktien der letzteren in solche der neuen Gesellschaft umgetauscht.

Laut dem neuesten Jahresbericht der Associated Merchants' Co. schloss deren Besitz ein: 45,001 Aktien der H. B. Clafin Co. aus einem Total von 99,000, im Werte von 5,400,031 Doll., ferner sonstigen Aktienbesitz, durch welchen die Gesellschaft tatsächliche Inhaberin folgender grossen Dry Goods-Geschäfte ist: James Mc. Creery & Co. in New-York und Mc. Creery & Co. in Pittsburg, Pa.; ferner der O'Neil-Adams Co. und C. G. Gunthers Sons in New-York, Stewart & Co. in Baltimore, Md., und J. N. Adam & Co. in Buffalo, N. Y. Die neue Gesellschaft wird von ihrem Aktienkapital von 51,000,000 Doll. vorläufig 20,000,000 Doll., je zur Hälfte in Stamm- und Vorzugsaktien, ausgeben, und der Erlös aus der Emission soll Verwendung finden zum Ankauf von 8,650,000 Doll. und damit der Majorität der Aktien der Associated Merchants' Co., sowie ferner zum Ankauf der Dry Goods-Geschäfte von Hahne & Co. in Newark, N. J., der Powers Mercantile Co. in Minneapolis, Minn., Wm. Hengerer & Co. in Buffalo, N. Y., und Stewart Dry Goods Co. in Louisville, Ky. Das Eigentum genannter Firmen, das sich bisher wahrscheinlich im Besitze der H. B. Clafin Co. befand, wird jetzt von der neuen Korporation für 10,000,000 Doll. erworben, wobei nur die greifbaren Aktiva zur Basis des abgeschätzten Wertes nach Marktpreisen, unter Abzug von 30 pCt., in Betracht kommen. Der Rest der vorläufig emittierten Aktionen von 1,350,000 Doll. verbleibt als Betriebskapital.

* * *

Der Geschäftsführer der H. B. Clafin Co., Mr. John C. Eames, hat sich über die Lage und Aussichten der Dry Goods-Branche einem Vertreter der „New-Yorker Handelszeitung“ gegenüber sehr optimistisch geäussert. Er sagte: „Die geschäftlichen Grundbedingungen sind ausgezeichnet, und wir haben alle Ursache, mit dem Geschäft, besonders in Baumwoll- und Wollenwaren, zufrieden zu sein. Da in der Textilbranche im allgemeinen nur geringe Tarif-

änderungen erwartet werden, so hält die Fabrikation nichts ab, mit Volldampf voranzugehen, was in den meisten Fällen auch geschieht. Die Vorräte, welche sich während der Periode geschäftlicher Depression in ihren Händen gesammelt hatten, werden nach und nach untergebracht, da mit dem wiederhergestellten Vertrauen die Nachfrage sich steigert. In manchen Artikeln erhalten wir Ordres, welche wir prompt auszuführen nicht imstande sind, weil wir die Ware nicht nach Wunsch von den Fabriken geliefert erhalten können. Die Situation kennzeichnet sich daher durch zunehmenden Warenbegehr, geräumte Lager, und volle Beschäftigung der meisten Fabriken.“

Ein Apparat zum Messen von Farben.

Wir haben Instrumente zur Feststellung von Massen und Gewichten, Apparate zur Untersuchung der Materialien auf ihre Stärke, Elastizität und Festigkeit usw. Ein Instrument zum Messen von Farben bzw. zur Zerlegung von Mischfarben in die zu ihrer Komposition notwendigen Primärfarben hatten wir bis jetzt, so weit uns bekannt, noch nicht.

Wie wir dem Textil World Record entnehmen, ist es jetzt einem amerikanischen Gelehrten gelungen, nach zweijährigen Bemühungen einen Apparat herzustellen, welcher diese Aufgabe in einwandfreier Weise löst.

Mit Hilfe desselben ist es möglich, in Mischfarben sowohl durchsichtiger als auch undurchsichtiger Gegenstände das Verhältnis der in ersteren vorkommenden Primär-Farben rot, gelb und blau zueinander festzustellen.

Die Konstruktion des Apparates ist folgende: An dem einen Ende eines prismatischen Kastens von ca. 45 cm Länge befinden sich drei Öffnungen, in welchen drei verschiedenartige Glasscheiben angebracht sind.

Die Farben dieser drei Glasscheiben entsprechen den Primärfarben rot, gelb und blau.

Für jede der Glasscheiben ist je ein undurchsichtiger Schieber vorhanden, welcher dazu dient, die Glasscheibe nach Bedarf teilweise zu verdecken. An drei zu den Schiebern gehörigen Skalen kann der Grad der jeweiligen Abdeckung abgelesen und so die Komposition der zu untersuchenden Mischfarbe an diesen Skalen festgestellt werden, also z. B. 50 Teile rot, fünf Teile gelb und 80 Teile blau.

Am andern Ende des Kastens ist ein Schauglas und in der Mitte eine Linse in Verbindung mit einem Prisma angebracht, welch letzteres eine derartige Position einnimmt, dass das durch die Glasscheibe kommende Licht nur durch die eine Hälfte der Linse fällt.

Gleichfalls in der Mitte des Kastens ist ein Farbenmischrad angebracht, welches aus zwölf konvexen Prismen besteht, die in gleichmässigen Abständen am Kranze des Mischrades so angebracht sind, dass sie beim Drehen des Rades sukzessive die Sehlinie passieren. Wird das Rad nicht gedreht, so sieht man entweder rot, gelb oder blau, entsprechend der jeweiligen Position der Prismen. Lässt man das Rad jedoch mit einer gewissen Geschwindigkeit rotieren, so erscheinen die drei Primärfarben so vollkommen gemischt, dass